

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch zu diesem Jahresende darf ich Ihnen Änderungen im Steuerrecht für das Jahr 2023 darstellen. Hierbei beschränke ich mich auf familienrechtlich oder für die Berufsausübung relevante Themen:

Die CORONA-bedingte Änderung des § 24b EStG, der **Freibetrag für Alleinerziehende** mit einer weiteren Erhöhung des Basisbetrages auf 4.260 €, wird erfreulicherweise auch zukünftig beibehalten. Hierzu ist nunmehr die Entscheidung des *BFH* ([FamRZ 2022, 834](#)) zu berücksichtigen, die § 24b EStG bereits im Trennungsjahr anteilig ab der Trennung zur Anwendung zulässt, wenn die Ehegatten einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden, obwohl es sich noch um ein Jahr der Ehegattenveranlagung handelt.

Der **Grundfreibetrag** (auch für § 33a EStG – Abzug von Unterhaltsleistungen alternativ zum begrenzten Realsplitting – relevant) wurde für 2022 rückwirkend auf 10.347 € erhöht. Der Spitzensteuersatz beginnt damit bei 58.797 €. Der Grundfreibetrag erhöht sich 2023 auf 10.909 € (Spitzensteuersatz ab 62.810 €). Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 €. Auch die [Kinderfreibeträge und das Kindergeld werden erhöht](#).

Vorgezogen auf 2023 (geplant 2025) wird der volle Abzug der **Altersvorsorgeaufwendungen**. Parallel erfolgt die Vollbesteuerung erst ab 2060 (bisher 2040), d. h. steuerpflichtiger Anteil ab 2023 p. a. plus 0,5 %. Die **Pauschalversteuerung** (25 %) gemäß § 40a Abs. 1 S.2 Nr. 1 EStG wird ab 2023 von 120 € auf 150 € pro Tag angehoben aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns ab 1.10.2022 auf 12 €.

Die steuerlichen Regelungen des **Homeoffice** erfolgen in einem neuen Nr. 6c mit 6 €/Tag, max. 1.260 € (210 Tage) **unbefristet**. Die Regelung erfordert nicht die strengen Voraussetzungen des Arbeitszimmers und kann nur alternativ angewendet werden. Der **Ausbildungsfreibetrag** wird erstmals nach 2001 ab VZ 2023 von 924 € auf 1.200 € erhöht.

Ab 2023 wird bei Immobilien im Rahmen der **Erbschafts- und Schenkungsteuer** nicht mehr das im BewG geregelte Ertrags- und Sachwertverfahren angewendet, sondern die ImmobilienwertVO vom 14.7.2021 (BGBl 2021 I 2805). Dies führt zu höheren Werten von geschätzt 20 % bis 30 %!

Das ist nur eine kleine Auswahl der auch in diesem Jahr vielfältigen Änderungen. Weitere Informationen finden Sie [in meinem Beitrag auf famrz.de](#). Mit den vorstehenden Zahlen und Informationen wünsche ich Ihnen hoffentlich entspannte Feiertage und Zeit für einen [Blick in das FamRZ-Heft](#) zum Jahresende.



NEU Erbe und Betreuung?
Nur mit Zimmermann.

GIESE KING Weiter →

FamRZ-Buch
Walter Zimmermann
Betreuung und Erbrecht
- Der Betreute ab Erb- oder Erblosen -
3. Auflage

Nachrichtenübersicht:

EU-Verordnung zum internationalen Abstammungsrecht

Kohl-Protokolle: Verfassungsbeschwerden erfolglos

15 Jahre Elterngeld

***EuGH*: Anerkennung einer in Italien erfolgten Privatscheidung**

***BVerfG*: Teilsorgeentzug bei Verdacht auf Kindesmisshandlung**

***BGH*: Kindeswohlgefährdung bei möglichen sexuellen Übergriffen**

Aus dem Heft: Das neue Ehegattenvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten

Gebührenoptimierung 2023
Online.Seminar mit RA Norbert *Schneider*
2,5 Zeitstunden nach § 15 FAO FamR+ErbR
29.12.2022 | 12.00 – 14.45 Uhr
[Hier anmelden](#)

EU-Verordnung zum internationalen Abstammungsrecht

Die Europäische Kommission hat am 7.12.2022 einen Vorschlag für eine Verordnung angenommen, mit der die Vorschriften des internationalen Privatrechts in Bezug auf die Elternschaft auf EU-Ebene harmonisiert werden sollen. Im Mittelpunkt des Vorschlags stehen das Wohl und die Rechte des Kindes.

[mehr](#)

Kohl-Protokolle: Verfassungsbeschwerden erfolglos

Das *BVerfG* hat zwei Verfassungsbeschwerden der Witwe und Alleinerbin des verstorbenen vormaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl nicht zur Entscheidung angenommen.

[mehr](#)

15 Jahre Elterngeld

Ein Beitrag in der Zeitschrift Bevölkerungsforschung Aktuell untersucht die zeitlichen Veränderungen in der Nutzung des Elterngeldes durch Mütter und Väter sowie deren Aufteilung der Sorge- und Hausarbeit nach der Elternzeit.

[mehr](#)

EuGH: Anerkennung einer in Italien erfolgten Privatscheidung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 15.11.2022 – Rs. C-646/20. Die Entscheidung mit einem Beitrag von Anatol *Dutta* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 1.

[mehr](#)

BVerfG: Teilsorgeentzug bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 16.9.2022 – 1 BvR 1807/20. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Sven *Billhardt* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 1.

[mehr](#)

BGH: Kindeswohlgefährdung bei möglichen sexuellen Übergriffen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 21.9.2022 – XII ZB 150/19. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ulrich *Rake* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 1.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Das neue Ehegattenvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts schafft die neue Möglichkeit einer gesetzlichen Vertretung von Ehegatten füreinander in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB. Dies wirft eine Vielzahl an Fragen auf, so *Andreas Spickhoff*.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Fälle und Lösungen.

GIESE KING

Weiter →

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER

Dagmar Zorn
Familienrecht

7. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)